

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 27 (1947)
Heft: 1

Artikel: Studien zum habsburgischen Hausrecht
Autor: Meyer, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-76468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Studien zum habsburgischen Hausrecht

Von *Bruno Meyer.*

II. Das Lehen zu gesamter Hand.

Die Politik der beiden ersten habsburgischen Könige Rudolf und Albrecht ist gekennzeichnet durch das besondere Gewicht, das sie in ihrer Familie auf das Lehen zu gesamter Hand legten¹. Wenn man tiefer in deren Denken, Trachten und Handeln eindringen will, muß man deshalb diesem Gesamthandverhältnis die nötige Aufmerksamkeit schenken und zunächst abklären, welche Bedeutung ihm damals zukam, um dann dessen Wirken im habsburgischen Hause nachspüren zu können.

Dem Lehen war ursprünglich jede Erblichkeit fremd, denn es bestand aus einer persönlichen Verpflichtung von Herr und Mann². Durch das ihm ebenfalls eigene dingliche Element kam es bei den niederen Lehen bald und bei den Amtslehen später zur tatsächlichen Erbfolge vom Vater auf den Sohn³. Selbstverständlich machte die Entwicklung bei diesem Zustand nicht halt, sondern strebte nach einem Lehenserbrecht, das sich denn auch in den einzelnen Ländern ganz verschieden ausbildete. In Frankreich, wo das Lehen das ganze Recht weitgehend umgestaltet hatte, setzte sich die tatsächliche lineare Vererbung durch und führte zum Erstgeburtsrecht, hat aber dementsprechend auch schon früh ein Folge-

¹ Vgl. Studien zum habsburgischen Hausrecht, I. Die Ermordung Albrechts in Windisch, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 25 (1945), S. 157 ff.

² S. F. L. Ganshof, Qu'est-ce que la féodalité, Bruxelles 1944, S. 45 ff.; H. Mitteis, Der Staat des Hohen Mittelalters, Weimar 1940, S. 58 ff.; M. Bloch, La société féodale, I La Formation des liens de dépendance, Paris 1939, S. 223 ff.; H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933, S. 16 ff.

³ S. Ganshof, féodalité, S. 64 ff.; H. Mitteis, Staat, S. 70 (wo er annimmt, die Erblichkeit sei von den Ämtern ausgegangen) und S. 109 ff.; Bloch, liens de dépendance, S. 251 u. 293 ff.; Mitteis, Lehnrecht, S. 107 u. 165 ff.; Schröder-v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., S. 443 ff.; H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., II, S. 345.

recht der Erbtochter eingeschlossen⁴. In der Lombardei hat sich, unterstützt vom neuerwachten römischen Rechte, die landrechtliche Erbfolge, sowohl in der Anerkennung eines Erbrechtes aller Nachkommen des ersten Trägers, wie in der Erbteilung weitgehend durchgesetzt⁵. Auch im deutschen Reiche hat das Landrecht neben dem Lehensrecht seine Stellung gewahrt. Durch dessen Einfluß entstand aus der Individualsukzession der tatsächlichen Erbfolge das Lehen zu gesamter Hand, das dann in ganz verschiedener Weise sowohl der Erbteilung wie dem Erstgeburtsrecht die Bahn öffnete⁶.

Der Ursprung der Lehensgesamthand ist wie der der bäuerlichen Gemeinderschaften und der sich bildenden ehelichen Gütergemeinschaft die **Hausgemeinschaft**⁷. Sowohl bei den Bauern wie

⁴ M. Bloch, *liens de dépendance*, S. 308 ff.; Aimée Ermolaef, Die Sonderstellung der Frau im französischen Lehnrecht, Diss. Bern 1930, S. 83 ff.

⁵ Schröder-v. Künssberg, S. 444 ff.; K. Lehmann, Das langobardische Lehnrecht, 1896; für die weibliche Erbfolge auch S. Bovet, Die Stellung der Frau im deutschen und im langobardischen Lehnrecht, Diss. (Mskr.) Basel 1927, S. 69 ff.

⁶ Zur Institution und Theorie der Gesamthandlehen s. C. G. Homeyer, *Das Sachsenspiegels zweiter Teil* Bd. 2, Berlin 1844, S. 457 ff. und G. Buchda, Geschichte und Kritik der deutschen Gesamthandlehre, Marburg 1936, S. 28 f., 35 ff. und später (vgl. dazu Besprechung *Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt.* 57, S. 629 ff.); Schröder-v. Künssberg, S. 437; R. Hübner, *Grundzüge des deutschen Privatrechts*, 5. Aufl. 1930, S. 368. Zur Geschichte der Gesamthand bei den deutschen Fürstenlehen vgl. H. J. F. Schulze, *Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern*, Leipzig 1851, S. 235 ff.

⁷ Die ganze zusammenlebende Familie bildete eine Familiengemeinschaft und Hausgenossenschaft, wobei nach und nach auch die Mutter und Witwe ihre Sonderstellung verlor. Töchter wurden bei deren Verheiratung und Söhne bei deren Eintritt in den geistlichen Stand abgeschichtet. Selbst die Verheiratung von Söhnen zerstörte die Hausgemeinschaft nicht, wenn sie weiterhin zusammen lebten, und erst die Auflösung des gemeinsamen Hauses führte zur Erbteilung. Diese Hausgenossenschaft hat sich in Süddeutschland entsprechend der Mitberechtigung der Familienangehörigen am Hausvermögen unter dem Rechtsprinzip der Gesamten Hand entwickelt und mit den sozialen Verhältnissen gewandelt. Vgl. dazu Hübner, *Grundzüge*, S. 691 f. und 708; Schröder-v. Künssberg, S. 358; A. Heusler, *Institutionen des deutschen Privatrechts I*, S. 227 ff., II, S. 54, 271, 457 ff.; Brunner, *Rechtsgeschichte I²*, S. 104.

beim Adel war die Gemeinderschaft der männlichen Familienmitglieder am ungeteilten Familiengute die Regel⁸ und erst die mit der Geldwirtschaft aufkommende Änderung der ganzen Wirtschaftsstruktur hat dessen Zerstückelung gebracht. Diese durchaus lebensvolle und sich wandelnde Familiengemeinschaft hat sich nun auch im deutschen Lehensrechte durchgesetzt und das Lehen zu gesamter Hand geschaffen. Nach den Spiegeln kam es nur unter Brüdern vor und diese empfingen es in einem gemeinsamen Akte⁹.

Es dürfte eine große Vertiefung des Verständnisses der Vorgänge der sogenannten Reichsteilungen der Merowinger und Karolinger bringen, wenn bei diesen neben dem Standpunkt des Geblüts- und Sippenrechts die Familien- und Hausgemeinschaft berücksichtigt wird (vgl. Ansätze bei Mittelis, Staat, S. 37 und 96). Deren außerordentlich schwankender Charakter und der Fall an die noch vorhandenen Nachkommen der Gesamtfamilie beim Aussterben von Familienzweigen bekommt dann seine Erklärung. Daß diese Grundlage nachher je nach dem Durchdringen des Lehensrechtes sich im normannisch-französischen Bereich, im langobardischen und deutschen Lehensrechte verschieden entwickelte und gegenseitig im Laufe der Jahrhunderte beeinflußte, bestimmte die Geschichte des europäischen Erbfolgerechtes. Arbeiten über diesen Gegenstand sind mit dem Schwinden der monarchischen Staatsformen in Europa selten geworden, doch wären nun die Bedingungen zu dessen Erforschung infolge des Wegfalles zeitlicher Bindungen besser als früher. Außerdem hat die Rechtsgeschichte des Mittelalters derartige Fortschritte gemacht, daß das historische Bild wesentlich vertieft werden kann.

⁸ Es ist hier nicht der Ort und Anlaß, zum Streit über das Rechtsprinzip der Gesamthand Stellung zu nehmen. Man vergleiche als letzte Arbeiten hiezu G. Buchda, Geschichte und Kritik der deutschen Gesamthandlehre, Marburg 1936; R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl. 1930, S. 166 ff.; H. Oppikofer, Über gemeinschaftliches Eigentum, Diss. Basel 1922 (Mskr., Auszug in Jahrb. Basler Juristenfakultät I—II, S. 42 ff.). Nur die von Beseler, Gierke (Genossenschaftsrecht Bd. 3, S. 820, Privatrecht Bd. 2, S. 375 ff.), Heusler (Institutionen Bd. I, S. 223 ff.) und Huber vertretene germanistische Anschauung entspricht natürlicherweise den Erscheinungen des Mittelalters in unserem Gebiet, da sie ja zum Teil aus ihnen abgeleitet worden ist.

⁹ Der Schwabenspiegel oder Schwäbisches Land- und Lehen-Rechtsbuch, herausgegeben von Freiherrn von Lassberg, Tübingen 1840, Lehnrecht §§ 57 und 61; Homeyer, II/2, S. 457 ff. Wie Heusler, Institutionen I, S. 231, mit Recht feststellt, blieb die bäuerliche Gemeinderschaft dauernd an den gemeinsamen Haushalt und damit an den engeren Familienkreis gebunden, während die Gemeinderschaften der ritterlichen Ganerben und der fürst-

Die gesamte Hand bestand aber nur, wenn nach dem gemeinsamen Empfange auch alle Gemeinder in der Gewere des Lehens standen, denn Lehen ohne Gewere gab es nicht¹⁰. Keiner der Gesamthänder konnte ohne der anderen Zustimmung sein Lehnsherltnis aufgeben noch ein Unterlehen bestellen¹¹. Starb ein Gemeinder unter Hinterlassung von Söhnen, so traten diese in sein Recht ein. Waren keine männlichen Nachkommen da, dann wuchs sein Recht den anderen zu. Ein Heimfall an den Herrn kam erst zustande, wenn der letzte Gemeinder ohne männlichen Erben starb. Teilten die Gemeinder das Lehen, was sie auch ohne die Einwilligung des Herrn tun durften, dann hörte das Gesamthandverhältnis auf und jeder Teil wurde zum gesonderten Lehen, das beim Tode eines Trägers ohne lehensfähige Nachkommen dem Herrn heimfiel¹².

lichen Häuser sich stark ausweiteten und von der Hausgemeinschaft unabhängig machten.

¹⁰ Gerade beim Lehen zu gesamter Hand, Schwabenspiegel (Lassberg), Lehnrecht § 57 wird das ausdrücklich betont, indem dort erklärt wird: *Lihet aber der herre von gnaden vnde nüt von rehte in allen daz lehen, so svln si die gewer mit einander han oder si hant an dem lehen nüt rehtes.* Lehnrecht spricht also: Lehen ane gewer ist nüt lehen, gewer ane Lehen vnd satzvnge ane dez herren hant hat deheine craft. Vgl. Anm. 16.

¹¹ Schwabenspiegel (Lassberg), Lehnrecht § 61 sagt darüber am Schluß: *Die wile si ein güt ze samene habent, die mit einander belehentsint, ir mag einer an eden andern nüt getün mit dem lehen noch mit dem gütte. Swaz aber einer davon lihet oder lat, daz enmag der selbe nüt gebrechen, ob ez die stete went han, so müoz er stete sin.*

¹² Vgl. zum Erbfall der Gemeinderschaft an Eigen und Heimfall der Lehen Heusler, Institutionen I, S. 244 und zur Teilung Schwabenspiegel (Lassberg), Lehnrecht § 61; Homeyer II/2, S. 459/60. Das Lehen zu gesamter Hand ist noch im Zeitalter des Schwabenspiegels durchaus ein Verhältnis von des Herrn Gnade (Lehnrecht § 57: *Lihet aber der herre von gnaden vnde nüt von rehte in allen daz lehen, so svln si die gewer mit einander han oder si hant an dem lehen nüt rehtes.*), das unmittelbar aus dem Einflusse des Landrechtes entstanden ist. Das bestimmte auch die erste wichtige Funktion, die das Lehen zu gesamter Hand im 13. Jahrhundert, unserer Untersuchungszeit, voll erfüllte, nämlich das Erbrecht des Lehenis auf alle männlichen Nachkommen auszuweiten und damit der Erbfolge des Landrechtes anzugleichen. Neben

Neben all den Vorteilen, die das Lehen zu gesamter Hand den Trägern bot, genoß aber auch der Herr einen Schutz. Ein solches Lehen konnte nur mit seiner Einwilligung entstehen und war durchaus ein Verhältnis von seiner Gnade, so daß bei jedem Herrenfall das Fortbestehen der Gesamthand in den Willen des neuen Lehensherrn gelegt war¹³. Der Herr wurde außerdem in seinen Dienstforderungen geschützt, indem er von den Gemeindern verlangen konnte, daß sie ihm den bezeichneten, der ihm die Lehensdienste zu leisten hatte¹⁴.

Im 13. Jahrhundert war beim Lehen zu gesamter Hand die gemeinsame Gewere noch außerordentlich wichtig¹⁵. Alle Gemeinder mußten tatsächlich an der Verwaltung und Nießung eines solchen Lehens beteiligt sein, andernfalls bestand das Gesamthandverhältnis nicht und auf das dadurch bestimmte erweiterte Erbrecht konnte kein Anspruch gemacht werden. Eine feste Zuteilung der Lehen eines gemeinsamen Familiengutes an die ein-

diese erste Funktion tritt dann in der Folgezeit die des Schutzes der hoheitlichen Lehen vor der vor allem durch das Eindringen des langobardischen Lehensrechtes geförderten Lehenserbleitung.

¹³ Schwabenspiegel (Lassberg), Lehnrecht § 61 b (Ob me lüte dann e in man mit e inem güt e belehent sind vnd nüt ge teile s int mit dem güt e, ir kei n e mag gevolgen an einen andren herren, ob ir herre stirbet, wan ein einig man.); Homeyer II/2, S. 457. Die Gesamtbelehnung entbehrt genau wie die Belehnung einer Frau (vgl. Anm. 20), als Verhältnis von des Herrn Gnade (vgl. Anm. 12), des Rechtes der Folge an einen neuen Herrn.

¹⁴ Schwabenspiegel (Lassberg), Lehnrecht § 16 c. Die Abschnitte a und b bestimmen, daß Gesamthänder wegen einem Gesamthandlehen füreinander nicht Zeuge sein können und daß kein Gesamthänder das Lehen ohne den andern aufgeben und verändern kann.

¹⁵ Vgl. Anm. 10. Diese gemeinsame Gewere ist noch ganz besonders kräftig in dem auch sonst rechtlich konservativen alemannischen Raume. Sie läßt sich besonders deutlich an der habsburgischen Teilung von 1232/39 nachweisen, wie Teil III dieser Untersuchungen zeigt. Schon die habsburgischen Gesamtbelehnungen am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts in Österreich und Böhmen (s. Teil I) zeigen eine sehr starke Abschwächung des Erfordernisses der gemeinsamen Gewere und dieser Entwicklung gehörte auch die Zukunft, indem daraus das jüngere Gesamthandlehen hervorging.

zernen Familienglieder war damit nicht möglich. Dagegen war es in der Hausgemeinschaft üblich, einzelne Güter zur Bearbeitung und Nutzung persönlich anzugeben und dieses Verhältnis fand nun auch im Gesamthandlehen in der Gestalt der Mutschierung oder Oerterung seinen Ausdruck¹⁶. Während die Mutschierung die Gesamthand nicht zerstörte, wurde sie bei der Watschierung oder Tatteilung, der echten Teilung aufgelöst. Bei der Nutzungszuweisung blieb selbstverständlich die Verfügungsgewalt der Gesamtfamilie und nach jedem Todesfall eines in der Familie führenden Gemeinders, insbesondere des Familienhauptes, mußte alles neu geregelt werden¹⁷.

Die erstaunlich vielen sogenannten Teilungen innerhalb der

¹⁶ Vgl. Schröder-v. Künssberg, S. 445; Heusler, Institutionen I, S. 241 f. und 247 f. Die Entwicklung von der ursprünglichen Hausgemeinschaft zur dauernden Nutzungszuweisung und Auflösung der Gemeinderschaft zeigt schön die von Oppikofer (Diss. Msgr., S. 23 ff.) in den Freiburger Notariatsregistern festgestellte und neu in die Literatur eingeführte städtische Gemeinderschaft an Wohnhäusern. (Ausführlicher bei H. Oppikofer, Eigentumsgemeinschaften im mittelalterlichen Recht, insbesondere an Wohnhäusern, Beiheft 2 zur Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 33—44.).

Schon Schulze, Erstgeburt, S. 238, stellte 1851 fest, daß aus Unkenntnis des Unterschiedes von Mutschierung oder Örterung und Watschierung oder Tatteilung die tatsächlichen Teilungen der Fürstenhäuser in zu weite Zeiten zurückverlegt werden, indem Nutzungsausscheidungen für Teilungen angesprochen werden. Die gleiche Feststellung kann heute immer noch, nach annähernd hundert Jahren, gemacht werden. So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, die ganze Geschichte der Innerschweiz um die Mitte des 13. Jahrhunderts heute auf der Ansicht einer habsburgischen Tatteilung von 1232 bis 1239 aufgebaut, während die wirklichen Verhältnisse nicht damit übereinstimmen, wie Teil III zeigt.

¹⁷ Diese sich den personellen Verhältnissen der Gesamtfamilie anpassende Nutzungsausscheidung zeigt sich ganz deutlich bei den Habsburgern wie bei den meisten deutschen Fürstenhäusern. Teil III weist nach, wie diese noch jahrzehntelang zwischen den Linien Habsburg und Habsburg-Laufenburg bestand, bis dann als Ergebnis einer historischen Entwicklung mit Erstarrung der politischen Verhältnisse und Zerfall des Familienzusammenhangs aus der Örterung eine Tatteilung wurde. Dieser Übergang von Mutschierung zu Watschierung ist natürlich kein Einzelfall, sondern fast Regel.

Fürstenhäuser des deutschen Reiches sind zumeist solche Mutschierungen¹⁸. Selbstverständlich konnten daraus leicht echte Teilungen werden, zumal sich mit der Folge der Generationen die Gemeindenzahl mehrte und die Hausgemeinschaft nach Auflösung strebte. Verstärkt wurde die Neigung hiezu noch durch den längst vor der Übernahme bestehenden Einfluß des langobardischen Lehensrechtes, das ein Erbrecht aller lebensfähigen Nachkommen des ersten Trägers und Mitbelehnung gleichberechtigter Erben zu Teilen kannte¹⁹. Auf diese Weise hat die gesamte Hand das Lehenserbrecht erweitert, indem aus der Einzelerbfolge die Lehenserbteilung entstand. Dieses Wirken ging aber noch weiter, weil die Gesamthand von Lehensträger und Erbtochter auch der Tochter die Bahn öffnete, um das Lehen voll übernehmen zu können²⁰. Die Gesamthand wurde sogar zum Mittel, die Lehenserbfolge

¹⁸ Vgl. Schulze, Erstgeburt, S. 235 ff.

¹⁹ Über das langobardische Lehensrecht vgl. K. Lehmann, Das langobardische Lehnrecht, sowie Schröder-v. Künssberg, S. 758 f. und zu dessen Erbrecht, S. 446 f., womit der Zugang zur Literatur gefunden werden kann. Über den Einfluß des langobardischen Lehensrechtes auf die Rechtstheorie im Reiche s. zuletzt Buchda, Gesamthandlehre, S. 28 ff.

²⁰ Während das normannisch-französische Lehensrecht auch die weibliche Erbfolge kannte (s. Anm. 4) und das langobardische Lehensrecht bei den sogenannten Weiberlehen die subsidiäre Frauenerbfolge verbreitete (vgl. Sophie Bovet, Die Stellung der Frau im deutschen und im langobardischen Lehnrecht, Diss. (Msgr.) Basel 1927, S. 69 ff.), bestand im deutschen Lehensrecht keine weibliche Erbfolge. Wohl erscheint unter Friedrich I. in Einzelfällen die subsidiäre weibliche Erbfolge, doch geht sie auf südliches Recht zurück. Im Norden der Alpen galt durchwegs, daß eine Frau zwar mit Lehen mit Ausnahme von Gerichtslehen belehnt werden konnte, daß das aber ein reines Verhältnis aus Gnade des Herrn war und deshalb der Folge an den neuen Herrn entbehrte (s. Anm. 12 und 13). Bereits im 12. Jahrhundert begann die Gesamthand hier zugunsten der weiblichen Familienglieder zu wirken, indem sie die Leibdungsbestellung des Mannes an seine Frau sicherte (vgl. Bovet, S. 114 und unten Teil IV, die Mitbelehnung der Margarete von Kiburg). Im 13. Jahrhundert verbesserte die Gesamthand auch die Stellung der Tochter, indem durch Mitbelehnung der Tochter mit dem Vater deren Folge gewährleistet war und durch Mitbelehnung der Tochter mit einem Lehensträger auch deren Folge an einen neuen Herrn sichergestellt wurde (s. Bovet, S. 48 ff. und 80 ff.). Damit hat die Gesamthand auch hier die engen Schranken des Lehenserbrechtes überwunden.

über den Familienkreis hinaus zu ermöglichen, indem aus ihr die Erbverbrüderung hervorging²¹.

Das ist jedoch nur die eine Seite der Entwicklung, denn überall, wo der öffentlichrechtliche Charakter eines Lehens sich spürbar machte, stand der Teilung eine starke Kraft entgegen, die zu gegensätzlichen Ergebnissen führte. Durch Schwächung und Erlöschen der Forderung der gemeinsamen Gewere bildeten sich die zwei jüngeren Formen des Gesamthandlehens, wovon die eine die tatsächliche Teilung mit vollem Erbrecht sämtlicher Nachkommen des ersten Trägers bedeutete²², die andere aber dem ältesten Sohne die volle Gewalt über das gesamte Familiengut übertrug und den übrigen Nachkommen nur den Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt und eine allfällige Erbfolge ließ²³. Während die eine unter den immer stärkeren Einfluß des langobardischen Lehensrechtes geriet, gelangte die andere unter den des französischen Primogeniturrechts. Wo der öffentlich-rechtliche Charakter des Lehens besonders stark war, da setzte sich die Form mit der Einheit des Familiengutes durch und bereits im 13. Jahrhundert tauchen Festsetzungen über die Unteilbarkeit der Fürstentümer auf. Die goldene Bulle Karl IV. von 1356 hat dann neben dem Grundsatz der Bewahrung der Einheit aller Fürstentümer das Verbot der Teilung für die Lande der Kurfürsten gebracht und die Erbfolge des ältesten Sohnes vorgeschrieben. Diese Form der

²¹ Vgl. Hübner, Grundzüge, S. 158, Heusler, Institutionen I, S. 234 ff.

²² Vgl. Schulze, Erstgeburtsrecht, S. 246 f. Damit hatte das deutsche Lehensrecht, wie Schröder-v. Künssberg, S. 446, mit Recht bemerkt, auf einer anderen rechtlichen Grundlage einen gleichen Rechtszustand erreicht, wie das langobardische Lehensrecht, so daß diesem in der theoretischen Durchbildung ohnehin überlegenen fremden Recht die Bahn zur Rezeption in Deutschland geebnet war.

²³ Diese zweite Entwicklung trat überall da ein, wo der hoheitliche Charakter der Lehen besonders ausgeprägt und der Familiengedanke sehr eng und traditionell war. Der Ausdruck dieser beiden Tatsachen sind Unteilbarkeitsbestimmungen wie die der goldenen Bulle Karls IV. von 1356 (K. Zeumer, Quellsammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, 2. Aufl., S. 200 und 210) oder einzelner Hausverträge und Testamente (vgl. Schulze, Erstgeburtsrecht, S. 310 ff.). Die Unteilbarkeit als Ausdruck des öffentlich-rechtlichen Charakters prägte sich auch bei den nichtfürstlichen Lehen schon früh aus in den Gerichtslehen (vgl. Homeyer II/2, S. 536/37).

jüngeren Gesamthand hat natürlich den Boden für die volle Übernahme des Primogeniturrechtes vorbereitet, aber dieses ist trotzdem erst in den beiden letzten Jahrhunderten feudalen Staatsaufbaues im deutschen Reiche ganz durchgedrungen²⁴. Auch die Reichslehen, bei denen der Amtscharakter weniger spürbar war, sind in der Entwicklung zur Erblichkeit zurückgeblieben und haben den weiteren Weg zur Erbteilung nur in geringem Maße mitgemacht²⁵. Selbst die geistlichen Amtslehen haben der Teilung lange widerstanden, während die niederen Lehen mit der Schwächung der grundherrlichen Hofwirtschaft frei wurden und vorangingen. Hier prägte sich im Maße der Entwicklung zum landrechtlichen Erbrecht der Unterschied aus, der im französischen Lehensrecht zur grundsätzlichen Scheidung höherer und niederer Lehén geführt hat.

Das Lehen zu gesamter Hand ist im deutschen Rechtsgebiet unter dem Einflusse des Landrechtes entstanden und hat zweierlei höchst bedeutungsvolle Funktionen erfüllt. Auf der einen Seite gestaltete es das Lehenserbrecht um, so daß es dem Landrecht entsprechen und dazu noch den besonderen Forderungen des Lehens genügen konnte. Auf der anderen hat es die Möglichkeit zur Wahrung des öffentlichrechtlichen Charakters der Amtslehen geschaffen, so daß diese sich in ihrer Eigenart durchsetzen konnten.

²⁴ Vgl. Schulze, Erstgeburtsrecht, S. 344 ff. Da das zugleich die Zeit ist, in der eine deutsche Rechtswissenschaft entstand, die dann Ende des 17. Jahrhunderts die auch für die Gesamthand fruchtbare Theorie des dominium plurium in solidum brachte (vgl. Buchda, Gesamthandlehre, S. 115 ff.), bedarf der Sieg dieses fremden Rechtsgrundes einer Erklärung. Diese ergibt sich ohne weiteres bei der Betrachtung der damaligen politischen Verhältnisse, des Absolutismus und der französischen Vorherrschaft.

²⁵ Das Zurückbleiben der Reichslehen mit Amtscharakter äußerte sich schon in der verhältnismäßig späten Wandlung der Ämter zu Lehen und nachher vor allem in einem konservativen Erbrecht. Die Gerichtslehen kannten zur Zeit der Rechtsspiegel noch keine Lehnsfähigkeit der Frau oder der Geistlichen (vgl. dazu Anm. 20) und auch der Grundsatz der Unteilbarkeit hielt sich mit gewissen Abweichungen durch die Jahrhunderte, so daß es hier möglich war, selbst unter der Vorherrschaft der Lehensteilung und des langobardischen Lehensrechtes Unteilbarkeitsbestimmungen aufzusetzen (vgl. Anm. 23). Charakteristisch für die Unteilbarkeit der Reichslehen im 13. Jahrhundert ist das von Schulze, Erstgeburtsrecht, S. 207, herangezogene Schiedsurteil.

III. Die habsburgische Linientrennung von 1232/39.

Die Spaltung des habsburgischen Hauses in zwei Linien, die königliche und die habsburgisch-laufenburgische, wurde schon bisher immer für eine der wichtigsten geschichtlichen Tatsachen der Entstehungszeit der Eidgenossenschaft angesehen. Sie hat in der entscheidenden Zeit des Aufbaus des habsburgischen Territorialstaates in den Vorlanden dessen Stellung geschwächt. Nach dem Tode Rudolf II. im Jahre 1232 muß zwischen seinen beiden Söhnen Albrecht IV. und Rudolf III. eine Ausscheidung des Familienbesitzes stattgefunden haben, von der wir allerdings unmittelbar keine Kunde haben. Da jedoch später Meinungsverschiedenheiten über einzelne Punkte auftauchten, unterwarfen sich beide Brüder für diese einem Schiedsgericht, das 1238/39 seinen Spruch fällte¹. Auf Grund der Angaben, die dieses Schiedsurteil in seiner erhaltenen Urkunde bietet, und der späteren Urkunden hat dann die Geschichtsforschung die Teilung der beiden Brüder erschlossen. Die ältere Linie hat demnach die Grafschaftsrechte im Aargau, einen Teil des Zürichgaus vom Gebiet von Zug an nördlich, das Eigen mit der Habsburg und Brugg, Bremgarten und Meienberg, die Grafschaft im Frickgau, die Stadt Säckingen und die Vogtei über das dortige Kloster mit Ausnahme von Laufenburg sowie das meiste Eigengut im Elsaß erhalten. Die jüngere Linie bekam den übrigen Zürichgau, das heißt die Innerschweiz samt dem Eigengut darin, Sempach, Willisau, Laufenburg und Othmarsheim im Elsaß. Gemeinsam blieben beiden Linien die Landgrafschaft im Elsaß,

¹ Die Urkunde darüber, die lange Zeit als die älteste Urkunde in deutscher Sprache galt, ist mehrfach gedruckt worden, so in QW. I/1, Nr. 388; Wilhelm, Corpus der altdeutschen Originalurkunden I, Nr. 6; Font. rer. Bern. II, Nr. 172; Kopp, Geschichtsblätter I, S. 54 f. (mit Abbildung). An hauptsächlichster Literatur vgl. darüber O. Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, S. 78 f.; Regesta habsburgica I, Nr. 171; Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde II/1, S. 582 ff. Über die Teilung selbst, die Kopp zwischen den Tod Rudolfs II. (vor 10. April 1332) und das alleinige Handeln Albrechts IV. (4. Juli 1234) eingrenzt (vgl. Kopp, Geschichte II/1, S. 582, Anm. 1 und Regesta habsburgica I, Nr. 171), wie auch über die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten, ist außer dieser Urkunde gar nichts erhalten.

die Vogtei über Murbach, der Hardwald, die Feste Limburg am Kaiserstuhl und verschiedenes anderes. Bis auf einen Punkt stimmen die Forscher in ihren Angaben überein². Strittig ist die

² Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 78 f.; Kopp, Geschichte II/1, S. 582 ff. Am meisten hat sich die Identifikation des Hauses zu Stans verändert, bei dem nicht klar ist, auf wessen Vogtei es steht. Während Kopp, Geschichte II/1, S. 585, diese Burg oder diesen Turm zu Stans selbst unabhängig vom Murbacher Hof vermutete, hat Durrer im Anschluß an Liebenau hiefür die Burg auf dem Rotzberg angenommen (Durrer, Kunstdenkmäler Unterwaldens, S. 449 ff.; Einheit Unterwaldens im Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 35 (1910), S. 11). Später überzeugte er sich jedoch davon, daß die Loppburg bei Stansstad wohl noch eher in Frage komme (Kunstdenkmäler, S. 1001). Karl Meyer hat ausgehend von der Annahme, daß der Bürgenbergschuh zum Aargau gehöre, die Burg zuletzt zwischen Stansstad und Kehrsiten gesucht (K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 21 (1941), S. 581, Anm. 7).

Zu dieser Frage ist in erster Linie festzustellen, daß der Wortlaut der Urkunde eindeutig das Wort *v o g t e i a* für die Kloster- und Kirchenvogtei braucht (anderer Meinung ist Karl Meyer, Ursprung, S. 581), während die Grafschaft als solche bezeichnet wird. Dem entspricht auch der gleichzeitige lateinische Urkundenwortschatz. Das Vogteirecht über Kirchengut liegt auf dem Grundstück und geht mit diesem, wenn es nicht bei einer Handänderung abgelöst oder vertauscht wird. Nur bei vollen Immunitäten ist es territorial geschlossen. Es muß sich also beim Haus zu Stans um eine Burg auf bevogtetem Kirchengut handeln, bei der es fraglich ist, wem dessen Vogtei zusteht. Für Stans kommt nur Stans selbst oder Stansstad in Betracht, als Burg demnach nur Loppburg, Rotzberg oder ein unbekannter Turm in Stans selbst. In allen diesen Fällen dürfte Murbacher Gut (Höfe Alpnach und Stans) der Boden sein, dessen Vogteirecht Rudolf zufällt. Als Gut eines anderen Gotteshauses mit habsburgischer Vogtei kommt nur Besitz von Muri in Frage, wie er in Stans und Stansstad vorkommt. Der Rotzberg fällt damit außer Betracht und auch Stans tritt in zweite Linie, weil die *Acta murensia* in Stansstad nicht nur Vogteigut von Muri, sondern damit in Zusammenhang stehende Eigenleute von Habsburg verzeichnen (Quellen zur Schweiz. Gesch. III/3, S. 81/82 und E. Bürgisser, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden, in Festgabe Nabholz, S. 130). Es ist demnach mit größter Wahrscheinlichkeit zu vermuten, daß das Haus zu Stans die Loppburg ist und daß bei ihr strittig war, ob sie auf Boden von Murbach oder Muri stehe.

Die Frage des Hauses von Stans ist von Durrer an mit der Frage der Grenze zwischen Aargau und Zürichgau verknüpft (vgl. Durrer, Einheit Unterwaldens, S. 11; P. Blumer, Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus in Anzeiger f. Schweiz. Gesch. N. F. 14, S. 168), wobei die Verbindung sowohl

Vogtei über Muri, die nach den *Acta murensia* immer dem ältesten des Geschlechtes zukommen sollte und deshalb nach den einen zuerst der älteren und dann der jüngeren Linie zugefallen ist, während sie nach andern von vornherein an die jüngere Linie ging. Nachher soll die Vogtei nach übereinstimmender Meinung von Rudolf III. an Rudolf IV., den späteren König, gekommen und ganz in der Hand von dessen Nachkommen verblieben sein³.

Diese ganze Meinungsbildung beruht aber auf zwei nicht völlig einwandfreien Grundpfeilern. Der eine ist eine Auslegung des Schiedsurteils von 1238/39, die gewisse Angaben des Textes wesentlich vereinfacht. Der andere ist die Annahme einer festen Erbteilung, wobei aber Anzeichen vorhanden sind, daß es sich gar nicht um eine echte Teilung, sondern nur um eine Örterung handelte, die sich natürlich bei den verschiedenen Todesfällen der Familienhäupter verändert haben mußte. Es lohnt sich deshalb eine nähere Betrachtung, die bei diesen beiden Punkten einsetzt. Die Landgrafschaft im Elsaß, das ranghöchste Lehen der Familie, ist unbestreitbar Albrecht IV. und Rudolf III. gemeinsam geblieben als richtiges Lehen zu gesamter Hand. Nach dem Tode Albrechts IV. ist sie dann zunächst an die jüngere Linie allein und darauf endgültig an die königliche Linie übergegangen⁴.

dadurch entstehen kann, daß man *v o g t e i a* nicht der Urkunde und Zeit entsprechend deutet, wie auch dadurch, daß man an den gräflichen Erlaubnisvorbehalt für Befestigungen (vgl. *QW*. I/1, Nr. 1297) denkt. Die Urkunde läßt jedoch in dieser Beziehung keinen Schluß zu, weil selbstverständlich auf Vogteiboden eine Burg nur mit Zustimmung des Vogtes bestehen kann. Der Nachweis eines Nichtzusammenfallens mit der Grafschaftsgrenze kann aber auch nicht geführt werden, weil es durchaus möglich ist, daß der Entscheid über das Recht an der Burg gestützt auf die Vogteizugehörigkeit von Grund und Boden gefällt wird, ohne daß die Grafschaftsgrenze irgend eine Rolle spielt und erwähnt werden muß. Über diese Grenze vgl. Anm. 9.

³ Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 78, vertritt die Meinung, daß entsprechend den *Acta murensia* diese Vogtei dem ältesten des Geschlechtes zugefallen sei und somit von Albrecht auf Rudolf III. und von diesem wieder an Rudolf IV. überging, worauf sie dauernd bei der königlichen Linie blieb. Die *Regesta habsburgica* dagegen (Nr. 171) glauben, daß die Vogtei von vornherein an Rudolf III. gegangen sei. Vgl. Anm. 18.

⁴ Über diese Landgrafschaft ist der Wortlaut der Urkunde restlos klar:

Das zweitwichtigste Lehen war die Grafschaft im Aargau. Hier ist die Bestimmung des Schiedsgerichtes genau zu beachten, die erklärt, daß Albrecht mit den freien Leuten im Aargau nichts zu tun habe, als daß sie seine Landtage besuchen sollten⁵. Dieser Wortlaut darf natürlich nicht einfach in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Grafschaft im Aargau an Albrecht IV. übergegangen sei⁶. Schon Blumer hat darauf hingewiesen, daß hier die Grafenrechte offensichtlich geteilt worden sind⁷, indem der eine alle diese Rechte mit Ausnahme des Landtages, der andere dieses Gericht übernommen hat. Wir haben also hier einen Vorgänger der späteren Scheidung der Grafschaft in Landvogtei und Landgericht vor uns⁸. Vielleicht darf man aus dieser Trennung der Grafschaft im Aargau vermuten, daß eine entsprechende Zer-

Die lantgraschafft ze Elsaza, sit si des von erst mit willen uberein kamen, daz die grave Albreht unde grave Rü-dolf nit enteilten, so sun si die gemeine han, die wile si leben, si en kom en denne iht anders mit willen uberein. Eine derart vorbehaltene spätere Teilung hat nicht stattgefunden. Über das Schicksal der Landgrafschaft nach dem Tode Albrechts vgl. Anm. 23 und 24.

⁵ Grave Albreht het mit den vrien lüten ze Ergöenút ze tünne noch niene, da si in der grasc hefte sint ze Ergöwe, wan daz si sine lantage leisten sun.

⁶ Vgl. Kopp, Geschichte II, 1, S. 584; Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 78/79; W. Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891, S. 119 und 253; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 450; Einheit Unterwaldens, S. 55; K. Meyer, Ursprung, S. 358, Anm. 3.

⁷ Blumer, Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 14, S. 166 und 168.

⁸ Über diese Scheidung vgl. B. Meyer, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiete der werdenden Eidgenossenschaft, 1935, S. 39—45. Dabei ist jedoch als charakteristischer Unterschied festzuhalten, daß um 1239 noch das Landgericht und das Landrichteramt ausschlaggebend für den Besitz der Landgrafschaft war, indem der Aargau der älteren Linie und der Zürichgau der jüngeren zukam, während bereits gegen Ende des Jahrhunderts das Landrichteramt an Bedeutung gegenüber den Vogteirechten zurücktrat und am Anfang des 14. Jahrhunderts der habsburgische Staat auf den neugebildeten Landvogteien ruht. Außerdem ist zu beachten, daß die spätere Landvogtei sehr vielgestaltige Vogteirechte umfaßt (weltliche und kirchliche Vogteien), während hier nur die noch als Teil der Grafschaft empfundene Vogtei über die Freien (die noch nicht so genannt wird) in Frage kommt. Auf die in diesem Zusammenhang heranzuziehenden Urkunden QW. I/1, Nr. 234, 235, 252 und 423 kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

gliederung auch im Zürichgau vorgenommen wurde, indem hier Rudolf III. das Landgericht und Albrecht IV. die Rechte über die Freien bekommen hat⁹. Das würde auch begreiflich machen,

⁹ Für den Aargau zeigt die Urkunde QW. I/1, Nr. 770, daß Graf Gottfried von Habsburg-Laufenburg das Herrschaftsrecht über Leute freien Standes in Rutzigen, Abtwil und Ebersol beanspruchte, die bisher dem Johanniterhaus Hohenrain unterstanden. Das entspricht nun genau der Bestimmung in der Nachteilungsurkunde (QW. I/1, Nr. 388), wonach sämtliche Rechte über die Freien im Aargau mit Ausnahme des Landgerichtes an die jüngere Linie fallen. Die für den Zürichgau anzunehmende gleiche, jedoch linienmäßig umgekehrte Scheidung der Grafenrechte kann urkundlich nicht nachgewiesen werden (vgl. schon Blumer, Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 14, S. 169), doch sprechen die Gleichberechtigung beider Linien und verschiedene Indizien dafür. Nur mit Vorsicht herangezogen werden können dagegen die Urkunden QW. I/1, Nr. 782 und 807 oder auch Nr. 768 und 785, die bisher sowohl für die Teilung der Grafschaftsrechte im Aargau und Zürichgau, wie für die Zuteilung des Bürgenberges an den Aargau die Grundlage boten.

Laut QW. I/1, Nr. 768, verkaufen Walter und Berchtold von Eschenbach Güter in der Grafschaft Aargau auf dem Landtag in Gundoldingen an Engelberg am 10. Februar 1256. Am 14. September gleichen Jahres überträgt dann auch deren Bruder Konrad, der Leutpriester zu Seengen ist, auf der Brücke in Luzern diese Güter an Engelberg. Im ersten Akt haben Freie vor dem für sie persönlich und nach der gelegenen Sache zuständigen Landgericht gehandelt, während im zweiten der Geistliche vor Zeugen fertigt und verzichtet. Beide Urkunden nennen die Grafen Rudolf und Gottfried als Siegler, sind aber beide nur von einem Habsburger beglaubigt. Im zweiten Akt siegelt Gottfried, der am Ort der Handlung die Immunitätsvogtsrechte innehalt, beim ersten fehlt das Siegel, aber es wird wohl dasjenige des Inhabers des Landgerichtes, Rudolfs zu vermuten sein. Urkundenhandlung und Besiegelung würde dann mit unserer Ansicht über die Trennung der beiden Linien übereinstimmen.

In QW. I/1, Nr. 782, vom 6. August 1256 bezeugt Gottfried von Habsburg daß Konrad von Wülfingen vor Rudolf von Habsburg nachwies, daß ihm Güter auf dem Berg Bürgen rechtmäßig gehörten und diese durch die Hand seiner Herren, der Grafen von Habsburg, dem Johanniterhaus Hohenrain übergab. Der Urkundenaufbau und Verschreibungen zeigen deutlich, daß hier eine subjektive Gerichtsurkunde Rudolfs der objektiven Bestätigungsurkunde Gottfrieds zugrunde liegt. Die Urkunde Gottfrieds will nicht die Einwilligung eines Herrn, sondern eine Bestätigung der ganzen Handlung sein. Es handelt sich also offensichtlich darum, daß der Graf der gelegenen Sache (Bürgenberg im Zürichgau) eine Handlung bestätigt, die vor dem Grafen des Käufers oder Begabten (Hohenrain im Aargau) geschah.

warum die ältere Linie die Verbindung mit diesen Gebieten nicht verlor, warum Obwalden und Schwyz im Kampfe zwischen Kaiser und Papst in den vierziger Jahren genau wie die ältere Linie stets kaiserlich waren und warum schlußendlich der ganze Zürichgau Stück für Stück an die ältere Linie überging¹⁰.

QW. I/1, Nr. 807, vom 22. Februar 1257 ist eine reine Landgerichtsurkunde des Aargaus, die bezeugt, daß Hohenrain das Recht an dem ihm bestrittenen Gut auf dem Bürgen nachwies, während dessen Anfechter es nicht zu tun vermochten. Es hat also das Gericht des Beklagten, das heißt Hohenrains, entschieden. Aus diesem Grunde kann diese Urkunde in keinem Falle ein Beweis dafür sein, daß dieses Gut am Bürgenberge im Aargau liege, ja die Bestätigung Gottfrieds für die erste Handlung (Nr. 782) zeigt gerade, daß es im Zürichgau liegen muß.

Was die zur Stützung der Zugehörigkeit zum Aargau angeführte heutige Kantongrenze zwischen Luzern und Unterwalden am Nordhang des Bürgenstockes anbetrifft, so ist diese schon deswegen nicht stichhaltig, weil im luzernischen Gebiet eine einzige Siedelung (Untermatt) vorhanden ist und der Name Bürgen vor allem am Hochtal auf der Nidwaldner Seite ruht. Zu beachten ist auch, daß das luzernische Gebiet nicht dem Stift, sondern der Stadt gehört, was auf jungen Besitz schließen läßt. Der ganze Nordabhang des Bürgenstockes gehörte, wie wohl auch Hergiswil, zum Zürichgau, jedoch nicht zu Nidwalden, sondern zum habsburgischen Gebiet, das mit Ausnahme des luzernischen Immunitätsgebietes den ganzen Kreuztrichter umschloß. Die Stadt Luzern und Nidwalden haben an diesem Berghang das habsburgische Gebiet besetzt, wobei Nidwalden der wertvollste Teil und der Stadt nur der zufiel, der Erblehen des Stiftes war. Die gegenseitige Abgrenzung am Berg und auf dem See führte im 14. und 15. Jh. zu Auseinandersetzungen. (Vgl. Ph. A. v. Segesser, Geschichte von Stadt und Republik Luzern I, Luzern 1850, S. 341 ff.; Oechsli, Anfänge, Reg. 764; Eidg. Abschiede I², S. 59.)

¹⁰ Nach der Teilung der beiden habsburgischen Brüder hat offensichtlich die jüngere Linie die wichtigsten Rechte in Uri (QW. I/1, Nr. 464), Schwyz, Nidwalden (QW. I/1, Nr. 423) und Luzern (QW. I/1, 477 und 552) in ihrer Hand. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Uri und Luzern als alte Immunitäten der Reichskirche völlig für sich stehen, was bei Uri noch durch die Unterstellung unmittelbar unter den König (QW. I/1, Nr. 325, 345, 349) kompliziert wird. Obwalden gehört zum Aargau und nicht zum Zürichgau, was sich deutlich und schlüssig aus der verschiedenen Ausbildung der Immunität Luzerns in den Höfen um Luzern und in Alpnach und Giswil einer-, in Stans und Küsnacht andererseits ergibt. Irgendwann im Gefolge der Linien-scheidung, vielleicht nach dem Tode Albrechts IV., muß im Interesse des jüngeren Bruders, der in Neuhaburg ein Herrschaftszentrum aufzubauen

Der Zweck dieser eigenartigen sachlichen Spaltung der Grafschaften, die ganz von der später vorkommenden räumlichen Teilung abweicht, ist nicht weit zu suchen. Es offenbart sich klar im Schwabenspiegel, welche Bedeutung damals bei den Lehen und auch beim Gesamthandlehen der Gewere beigemessen wurde¹¹. Eine nur formelle und nicht auch tatsächliche Gesamthand war völlig wirkungslos. Da die Habsburger aber den Aargau und den Zürichgau nicht wie die Landgrafschaft im Elsaß gemeinsam ausüben wollten, so blieb eben nichts anderes übrig, als die Grafschaftsrechte so zu teilen, daß jeder Zweig in der Gewere beider Grafschaften war.

Ganz ähnliche Verhältnisse treffen wir auch bei den kirchlichen Lehen. Die Reichsvogtei Murbach ist gemeinsames Lehen, wie sich aus späteren Urkunden eindeutig ergibt¹². Leider sind

gedachte, Obwalden vom übrigen Aargau getrennt und dem Zürichgau angeschlossen worden sein. Die alte Trennung hält sich aber durchaus im Bewußtsein und offenbart sich wieder beim Übergang an die ältere Linie, der für Uri wohl vor 1257 (QW. I/1, Nr. 825 und 833), für Obwalden und Luzern vor 1273 und für Nidwalden und Schwyz um 1273 (QW. I/1, Nr. 1092) erfolgt.

Da bei einer ähnlichen Teilung der Rechte im Zürichgau wie im Aargau die ältere Linie die Rechte über die Freien mit Ausnahme des Landgerichtes erhielt, bestand wohl eine dauernde Beziehung zwischen ihr und diesen Gebieten. Es bedarf aber die Frage noch der Erörterung, ob die Freien in der Immunität Uri ihren Gerichtsstand am Landtag außerhalb hatten und ob der Raum des ältesten Bundes irgendwie von einem solchen Landgerichtskreis bestimmt war.

Die heute noch vielfach angenommene Trennung des Zürichgaus in der Gegend von Zug in eine südliche und nördliche Hälfte, die schon Redlich (Rudolf von Habsburg, S. 78, Anm. 2) unwahrscheinlich schien, ist dagegen abzulehnen, da weder der allgemeine Zustand noch die urkundlichen Zeugnisse bei richtiger Auslegung dafür sprechen (vgl. P. Blumer in Anz. f. Schweiz. Gesch. 14 (1916), S. 166 ff.).

¹¹ S. Teil II. Es ist möglich, daß bei der Teilung der Grafenrechte auch der Grundsatz, daß nur eine Person ein Gerichtslehen innehaben könne (Schwabenspiegel [Lassberg], Lehnrecht § 134 a), mitspielt, doch blieb ja die Landgrafschaft im Elsaß gemeinsam, was eher dagegen spricht.

¹² Im August 1259 bestätigen Rudolf IV. und Gottfried gemeinsam alle von Murbach herrührenden Lehen (QW. I/1, Nr. 858; Regesta habsburgica I, Nr. 310).

aber über die Zeit der ersten Generation der Linientrennung keine Urkunden vorhanden, die klaren Aufschluß geben würden. Wir sehen immerhin bei Luzern stets nur Rudolf III. handeln, so daß wir wohl annehmen dürfen, daß auch diese Reichsvogtei von beiden Brüdern getrennt verwaltet wurde, zumal deren Gliederung in Luzern und Murbach einer Scheidung außerordentlich günstig war¹³. Eine genau gleiche verwaltungsmäßige Teilung ist sicher bei Säckingen vorhanden gewesen, denn es dürfte schon auf die erste Linientrennung zurückgehen, daß alles Säckingergebiet mit Ausnahme des Städtchens Laufenburg der älteren Linie und dieses der jüngeren zufiel, die dann 1257 zum ersten Male darnach genannt wurde¹⁴. Noch deutlicher ist der Fall beim habsburgischen Hauskloster Muri. Hier sollte nach den *Acta murensia* immer der Älteste des Hauses die Vogtei innehaben¹⁵, doch hat die Auslegung der urkundlichen Zeugnisse zum Meinungszwiespalt geführt, indem die einen die Vogtei der älteren, die anderen der jüngeren Linie zuschrieben¹⁶. Im Text des Schiedsspruches von 1238/39 heißt es, daß die zu Muri gehörigen Leute, über die Rudolf Vogt ist, zweimal jährlich das Ding des Abtes besuchen sollten und dort nur vom Abte gerichtet werden dürften¹⁷. Das kann weder im Sinne einer alleinigen Vogtei Rudolfs noch Alb-

¹³ Über die unmittelbar murbachischen Lehen sind keine Urkunden aus dieser Zeit vorhanden. Für Luzern vgl. QW. I/1, Nr. 477, 610.

¹⁴ Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 78/79; A. Münch, Die Münze zu Laufenburg in *Argovia* 8 (1874), S. 329. Über die erste Benennung der jüngeren Linie nach Laufenburg vgl. *Regesta habsburgica* I, Nr. 290. S. dazu auch Anm. 21.

¹⁵ Quellen z. Schweiz. Gesch. III/3, S. 36.

¹⁶ Vgl. Anm. 3.

¹⁷ Die lüte, die ze Mure hörent, über die grave Rudolf vogt ist, die sun vür den abbet gan zu gedinge zwirunt in deme jare, und sols ie nieman niutes da twingen, wande der abbet. Dieser Wortlaut kann bei eingehender Auslegung weder als Beweis für eine Vogtei Albrechts, noch für eine Rudolfs in Anspruch genommen werden. Sie besagt vielmehr, daß die Vogtei Muris räumlich geschieden ist, daß aber Muri selbst mit dem Gericht des Abtes im Gebiete Albrechts liegt. Die Eigenleute Muris, über die Rudolf III. Vogt ist, müssen zweimal im Jahre vor dem Abt zu Gericht erscheinen, aber dabei hat der Vogt dieses Gebietes, Albrecht, keine Gewalt über sie.

rechts ausgelegt werden, sondern besagt nur, daß die Murensen, über die Rudolf Vogt ist, im Ding des Abtes nur von diesem und nicht von Albrecht gerichtet werden dürften. Wo das Abtgericht gehalten wurde, ist also offensichtlich Albrecht zuständig. Auch diese Reichsvogtei ist demnach wie die anderen räumlich getrennt von beiden Brüdern verwaltet worden¹⁸.

Die Angaben des Schiedsspruchs und der übrigen Urkunden über die Kirchen und Zölle sind zu dürftig, als daß man daraus Schlüsse zu ziehen vermöchte. Dagegen geht aus der Schiedsurkunde deutlich hervor, daß Eigen geteilt worden ist, denn die Türme von Bremgarten und Brugg werden darin als Albrecht ledig bezeichnet¹⁹. Daß hier, im Gegensatze zu den Lehen, eine echte Teilung eintrat, ist ohne weiteres verständlich, wenn man sich den Unterschied des Eigens vom Lehen in erbrechtlicher Beziehung vergegenwärtigt. Beim Eigen war ja das Erbrecht der Seitenverwandten ohnehin vorhanden, während beim Lehen zur Sicherung der Gesamtfamilie das Gesamthandlehen mit gemeinsamer Gewere nötig gewesen ist²⁰. Die Wahrung des gesamten Besitzes für die Familie mußte durchaus den Vorrang vor aller verwaltungsmäßigen Trennung haben, denn niemand konnte damals ahnen, daß von den beiden Brüdern eine reiche Nachfahrenenschaft zu erwarten war. Jeder der beiden erhielt einen Teil der Familienrechte, und es war gegeben, daß der eine dafür die Habsburg als Kern betrachtete und der andere hiefür eine Burg Neuhabzburg errichtete²¹. Da aber jeder der Brüder männliche Erben hinter-

¹⁸ QW. I/1, 601, zeigt, daß ebenfalls beide Linien mit dem Kloster Muri in Verbindung stehen und daß Muri selbst im Gebiete Rudolfs IV. liegt (vgl. Anm. 17). Die Trennung hielt sich vielleicht an die Grafschaftsgrenze Zürichgau-Aargau. Auch die Urkunden, Regesta habsburgica I, Nr. 324 und 424 zeigen, daß die Vogtei Muris beiden Linien gemeinsam gewesen ist.

¹⁹ Die turne ze Bremgarten und zu Brugge die sint des graven Albrechtes ledic, und het grave Rüdolf niut der mitte ze tünne. Aus dieser kurzen Bestimmung läßt sich natürlich keine Sicherheit über die gesamte Behandlung des Eigens gewinnen. Vielleicht darf man ihr aber doch entnehmen, daß nicht alles Eigen geteilt worden ist.

²⁰ Vgl. Teil II.

²¹ Auch hier ist in der Beurteilung der historischen Tatsachen zunächst

ließ, ergibt sich die Frage, wie weit das Gesamthandverhältnis und die Familiengemeinschaft auch in der folgenden Generation erhalten blieb und ob bei Todesfällen jeweilen neue Ausscheidungen der Rechte innerhalb der Gesamtfamilie vorgenommen wurden.

Als zwischen 1238 und 1240 Albrecht IV. auf dem von Friedrich II. veranstalteten und vom Papste behinderten Kreuzzuge jenseits des Mittelmeeres starb²², wurde Rudolf III. das Oberhaupt der Familie, und es läßt sich tatsächlich feststellen, daß nun Veränderungen im Familienbesitz eingetreten sind. Die Landgrafschaft im Elsaß, die beiden Brüdern gemeinsam war, ist allein in die Hände Rudolfs III. übergegangen²³. Vielleicht ist auch

von der späteren Entwicklung abzusehen. Vor allem ist dabei der Titel der Burg Neuhabzburg genau zu beachten. Einer Feste von geringer Bedeutung für das eigene Geschlecht gibt man sicher nicht dessen Namen. Der Name Habsburg kommt auch dem Amte zu, das von dieser Burg aus verwaltet wurde (vgl. Habsb. Urbar in Quellen z. Schweiz. Gesch. XIV, S. 206 ff.), doch ist wohl hier der Name von der Burg auf diesen Verwaltungsbezirk und vielleicht auch auf den der Waldstätte übergegangen (falls dem officium castri Habsburg extra lacus ein officium castri Habsburg infra lacus entsprochen hat). Nicht gleichzusetzen ist der Namensübertragung auf die Burg auch die spätere Bezeichnung Grafschaft Habsburg für das Gebiet des Limmattales. Diese Benennung stammt schon aus der Zeit, da die jüngere Linie als Grafen von Habsburg von den Herzögen von Österreich unterschieden wurden und diese hier die letzten Reste der alten Zürichgaugrafschaft besaßen.

Tatsächlich ist die Burg Neuhabzburg nach der Linientrennung weit-aus besser geeignet als Laufenburg, den neuen Mittelpunkt der jüngeren Linie zu bilden, denn sie liegt im Zürichgau und in einem ganzen abgerundeten Gebiet von ihr zugeschiedenen Rechten. Vielleicht steht mit diesen nicht verwirklichten Plänen auch die Ruine Meggenhorn mit der städtischen Vorburg am Ufer im Zusammenhang (vgl. R. Durrer, Einheit Unterwaldens, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 35 (1910), S. 19/20). Rudolf III. hätte dann zweimal versucht, hier am Vierwaldstättersee ein neues Zentrum zu schaffen, wobei jedoch die Umstände so ungünstig waren, daß dann unter Gottfried Laufenburg in den Vordergrund trat.

²² Regesta habsburgica I, Nr. 178.

²³ Während bis zum Tode Albrecht IV. er und Rudolf III. in den Urkunden den Titel eines Landgrafen im Elsaß führen (Regesta habsburgica I, Nr. 152, 153, 162, 169, 170, 173), bezeichnet sich Rudolf IV. nach dem Tode seines Vaters selbst bis zum 16. Januar 1247 nie so (Regesta habsburgica I, Nr. 219), sondern nur Rudolf III. trägt in diesen Jahren diesen Titel (Re-

beim Eigen oder beim übrigen Besitz im Aargau irgend eine neue Zuteilung vorgenommen worden, da zu dieser Zeit in diesem Gebiete Rudolf IV. und Gottfried eine Fehde ausfochten und Gottfried im Jahre 1242 mit den Bürgern von Laufenburg das Schloß zu Brugg ausraubte und zerstörte²⁴. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß der Übergang von Obwalden an Habsburg-Laufenburg und dessen Abtrennung vom Aargau in diese Zeit fällt²⁵. Ziemlich sicher ist auch, daß der Gegensatz der beiden Linien eng mit der bewegten Politik der Waldstätte um 1240 zusammenhängt. Offensichtlich hat Friedrich II. damals sich den Gotthardnordausgang sichern wollen, indem er die Reichspflegschaft Uri dem päpstlich gesinnten Rudolf III. wegnahm, seinem Patenkind Rudolf IV. übertrug²⁶ und ebenso Schwyz zur Reichsvogtei erhob und wohl

gesta habsburgica I, Nr. 207, ist bei der Beurteilung auszuschließen, weil hier die Mutter Rudolf IV. als Landgrafen im Elsaß bezeichnet, was wahrscheinlich nur ein Anspruch war). Nach dem 16. Januar 1247 führt Rudolf IV. stets den Titel Landgraf im Elsaß und Rudolf III. hat ihn nicht mehr (Regesta habsburgica I, Nr. 231, steht dem nicht entgegen, vielmehr ist diese Urkunde auf die Zeit vor dem 16. Januar 1247 anzusetzen) und Gottfried und Eberhard haben ihn überhaupt nie. Vgl. Anm. 30.

²⁴ Regesta habsburgica I, Nr. 196.

²⁵ Über die Zuweisung von Ob- und Nidwalden zu verschiedenen Grafschaften vgl. Anm. 10 und über die Unmöglichkeit, aus der sogenannten Nachteilungsurkunde von 1238/39 und späteren Urkunden hierüber Schlüsse zu ziehen, vgl. Anm. 2 und 9. Tatsächlich ist einzig sicher, daß Obwalden 1247 (QW. I/1, Nr. 552) zum Bereich Rudolfs III. gehörte und aus der gleichen Urkunde geht hervor, daß es schon um 1240 ihm zugekommen sein muß. Ebenso sicher ist aber wegen der verschiedenen Ausbildung der Murbacher Immunität, daß Obwalden ursprünglich nicht zum Zürichgau gehört hat. Da wir für Obwalden kein kaiserliches Eingreifen kennen und hiefür auch kein Grund vorlag, ist irgend eine andere Ursache für sein zweimaliges Aufstehen gegen Rudolf III. anzunehmen. Es ist durchaus erlaubt, hiefür eine Zuteilung zum Zürichgau und zu Rudolf III. nach dem Tode Albrechts IV. zu vermuten, weil ja Obwalden wiederum gesondert vom Zürichgau und damit von Nidwalden und Schwyz an Rudolf IV. vor 1273 zurückgekehrt sein muß. Vgl. dazu Teil V.

²⁶ Die Beurteilung des Eingreifens des Reiches in die Entstehungsgeschichte, die noch bei W. Oechsli eine sehr ausgewogene Darstellung fand (vgl. Anfänge, S. 246 ff. und 252 ff.), hat in der jüngsten Literatur zunächst wegen dem vorwiegend waldstättischen Gesichtspunkte Karl Meyers und dann vor allem unter dem Einflusse der Gegenwartspolitik eine sehr

diesem ebenfalls unterstellte²⁷. Kaiserliche Absicht, die Gegen-

auseinandergehende Beurteilung erfahren, wie gerade die neuesten Arbeiten zeigen (F. Güterbock, Wann wurde die Gotthardroute erschlossen? in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 19 (1939), S. 146 ff.; K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 21 (1941), S. 359 ff., 579 und 613; Theodor Mayer, Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte in Deutsches Archiv f. d. Gesch. d. Mittelalters 6 (1943), S. 176 f.; Karl Meyer, Vom eidgenössischen Freiheitswillen in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 23 (1943), S. 545 ff.; Theodor Mayer, Die Schweizer Eidgenossenschaft und das deutsche Reich im Mittelalter in Deutsches Archiv f. d. Gesch. d. Mittelalters 7 (1944), S. 280 ff.). Bei einer Lösung der Gedanken von der Gegenwartspolitik und der gemeinsamen Betrachtung der waldstättischen Einzelheiten wie auch der großen Zusammenhänge der Kaiserpolitik, wird sich aber von selbst wieder eine objektive Anschauung, etwa ähnlich derjenigen Oechslis, bilden.

Was nun Uri anbetrifft, so ist es nach der Lösung von 1231 (QW. I/1, Nr. 325) unzweifelhaft eine unmittelbar unter dem Kaiser stehende Reichsvogtei, die von einem Reichsvogt als Pfleger verwaltet werden mußte. Es war jedoch nicht dem Pfleger der übrigen reichsunmittelbaren Gebiete des Mittellandes (QW. I/1, Nr. 613) unterstellt, dagegen ist es sicher, daß Habsburg auch nach 1231 hier die Gerichtsbarkeit innehatte (QW. I/1, Nr. 464 (1243) und Nr. 825 (1257), 833 (1258)), demnach also die Reichspflegschaft besaß, während ihm vor 1231 (QW. I/1, Nr. 325) Uri wohl verpfändet gewesen war. Zu beachten ist dabei, daß zwischen dem Jahre 1243 und 1257 diese Reichspflegschaft von der jüngeren auf die ältere Linie übergegangen sein muß. Ein solcher Wechsel ist sowohl um 1240 wie um 1247 durchaus möglich, da die jüngere Linie beide Male im Gegensatze zur älteren wenig kaisertreu war und Friedrich II. Grund zum Einschreiten geboten haben kann. Da im Jahre 1243 ein Wechsel in der Hochgerichtsbarkeit Uris als möglich vorausgesehen wird (QW. I/1, Nr. 464), das Land Uri aber stets auf päpstlicher Seite stand (H. Bresslau, Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone in Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 20 (1895), S. 20 ff.; K. Meyer, Geschichte des Kantons Luzern, Luzern 1932, S. 251) und im Jahre 1240 ein Eingreifen Friedrich II. bei Schwyz gesichert ist (QW. I/1, Nr. 422) kommt der Zeitpunkt 1247 nicht in Frage. Friedrich II. hat demnach im Kampfe mit dem Papste nach der Exkommunikation von 1239 (QW. I/1, Nr. 399) sich die Gotthardstraße sichern wollen, indem er Como zum Gehorsam zwang (QW. I/1, Nr. 405), wohl auch Urseren als selbständige Reichsvogtei dem Grafen von Rapperswil übergab (QW. I/1, Nr. 409), Uris Reichspflegschaft dem päpstlich gesinnten Rudolf III. wegnahm und Rudolf IV. übertrug und auch Schwyz zur Reichsvogtei machte (QW. I/1, Nr. 422, vgl. Anm. 27). Über die Durchsetzung der Reichspflegschaft Rudolfs IV. in Uri s. Anm. 29.

²⁷ Schon immer ist der Zusammenhang zwischen der Ausstellung der

sätze zwischen Kaiser und Papst und zwischen den beiden habsburgischen Linien, sowie nicht zuletzt der starke Eigenwille haben das Schicksal der Waldstätte in diesen Jahren bestimmt²⁸.

Befreiungsurkunde von Schwyz (QW. I/1, Nr. 422) mit der Gotthardpolitik Friedrichs II. um 1240 beachtet worden. (A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, Leipzig 1900, S. 179; K. Meyer, Blenio und Leventina, Luzern 1911, S. 200; W. Oechsli, Anfänge, S. 254; u. a.) Auch darüber war man sich klar, daß Schwyz durch kaiserliches Handeln aus der Zürichgaugrafschaft herausgenommen wurde und man stritt sich nur darüber, ob dem Kaiser das Recht zugestanden habe, dermaßen in die wohlerworbenen Rechte der Habsburger jüngerer Linie einzugreifen (H. Wartmann, Die königlichen Freibriefe für Uri, Schwyz und Unterwalden in Archiv f. Schweiz. Gesch. 13, S. 122 f.; W. Oechsli, Anfänge, S. 255 f. u. a.). Durchaus richtig schloß man auch aus der Urkunde, daß Schwyz damit zur Reichsvogtei erhoben wurde und einen Reichsvogt haben mußte (Kopp, Geschichte II/1, S. 328, Anm. 1, W. Oechsli, Anfänge, S. 259 f.), wobei Oechsli eher an eine richtige Reichsvogtei, Kopp an eine Reichspflegschaft gedacht zu haben scheint. Sowohl die allgemeine Politik Friedrichs II., wie der Wortlaut der Urkunde (*nostrum et imperii dominium, sub nostra speciali et imperii protectione, a nostris et imperii dominio et manibus*), wie auch die Nachbarschaft Uris sprechen für eine dem Staufer unmittelbare und durch einen Pfleger verwaltete Reichsvogtei. Vollkommen zu Recht haben auch Oechsli und Kopp daran festgehalten, daß ein Pfleger des Reiches (Oechsli Reichsvogt) bestellt worden sein mußte, auch wenn wir ihn nicht nachweisen können. Kopp erwog schon, ob nicht Rudolf IV. die Pflegschaft über Schwyz erhalten habe, fand jedoch keinen Anhaltspunkt dafür und vermutete nun auf Grund eines Eintrags im habsburgischen Archivverzeichnis von Baden (R. Thommen, Die Briefe der Feste Baden, Basel 1941, S. 35, Nr. 33) den Grafen von Froburg. Friedrich v. Wyss (Abhandl. z. Gesch. d. öffentl. Rechts, S. 233, Anm.) und hernach Oechsli, wandten demgegenüber ein, daß dem Eintrag nach sich die Handlung auch auf den Verkauf des Froburgerhofes zu Schwyz an die Habsburger bezogen haben könne und tatsächlich ist diese Deutung nach dem Wortlauten viel wahrscheinlicher. Dagegen hat durch die Übertragung der Reichspflegschaft Uris um 1240 durch Friedrich II. an Rudolf IV. die erste Meinung Kopps durchaus die nötige Grundlage gewonnen, um ernsthaft erwogen zu werden. Die richtige Sicherheit erhält diese Vermutung jedoch durch die Betrachtung der Verhältnisse in Obwalden (vgl. Anm. 25 und 31) und die spätere Entwicklung des Verhältnisses zwischen Schwyz und Rudolf IV. (vgl. Anm. 29).

²⁸ Kaiserlicher Wille stand hinter der Schaffung der Reichspflegschaft Uri im Jahre 1231 (QW. I/1, Nr. 325), wie auch hinter der Sicherung des Gotthardpasses um 1240 durch Übertragung der Pflege Uris an Rudolf IV.

Während die stetig staufische Haltung dem jungen Rudolf IV. zunächst nur Ansprüche und keine greifbaren Früchte eintrug²⁹, gelang es ihm nach der zweiten Bannung des Kaisers und dessen Absetzung durch den Papst wegen der kirchlichen Stellungnahme Rudolfs III. im Jahre 1247 in den Besitz der Landgrafschaft des Elsasses zu kommen³⁰. Trotz dem neuen Aufstand der Schwyzer

und Errichtung der Reichsvogtei Schwyz (QW. I/1, Nr. 422). Der Gegensatz zwischen Kaiser und Papst hat zur allgemeinen Spaltung in zwei Parteien, auch innerhalb dem habsburgischen Hause geführt, aber damit auch Freiheit politischen Handelns geschaffen. Der Gegensatz zwischen Rudolf III. und Rudolf IV. ermöglichte das Eingreifen Friedrich II. in Uri und Schwyz und die Auflehnung Obwaldens gegen die Zuteilung zum Zürichgau. Waldstätter Eigenwille jedoch verhinderte den Vollzug der kaiserlichen Pflegschaftsübertragung in Uri um 1240, gestattete das Eingreifen Rudolfs IV. und Friedrichs II. bei der Schaffung der Reichsvogtei Schwyz und rief die Auflehnung Obwaldens hervor. Nur eine Betrachtung der Verhältnisse vom Kaiser, von der Kirche, von Habsburg und von den Waldstätten aus kann dem Geschehen ganz gerecht werden.

²⁹ Die antistaufische Haltung Uris (vgl. Bresslau, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 20, S. 20 ff.) hat Rudolf IV. an dem tatsächlichen Besitz der Reichspflegschaft Uri gehindert. Rudolf III. hatte sie weiterhin inne, war sich jedoch der zukünftigen Übergabe bewußt (QW. I/1, Nr. 464). Erst nach dem Abflauen des Kampfes und bei der Wiederherstellung der Ruhe in den Waldstätten (vgl. B. Meyer, Eidg. Bünde, S. 27) um 1251/52 hat vor 1257 (QW. I/1, Nr. 825) Rudolf IV. die Reichspflegschaft Uri in einem Ausgleich mit Gottfried von Habsburg-Laufenburg übernommen, wogegen er wohl auf jede Ansprüche auf Schwyz verzichtet hat. Eine solche Ausscheidung entsprach durchaus der rechtlichen Lage, denn zweifellos war eine Übertragung der Pflegschaft Uris durch Friedrich II. aus der Zeit von 1240 gültig, während bei Schwyz der Erhebung zur Reichsvogtei durchaus die Lösung von der Grafschaft Zürichgau und die Begründung fehlte. In Schwyz hat sich deshalb die Reichsvogtei trotz der 1247 wiederholten Stellungnahme gegen Habsburg-Laufenburg nicht durchsetzen können. Das Hauptziel der Ausnahme von der Landgrafschaft hat es in anderer Form erst in der ersten Königszeit Rudolfs (QW. I/1, Nr. 1360) erreicht. Auch Obwalden hat seine Absicht mit dem zweimaligen Aufstande von 1240 und 1247 nicht verwirklichen können und mußte die Zuteilung zum Zürichgau anerkennen (QW. I/1, Nr. 679, 821). Erst nach dem Tode Gottfrieds von Habsburg-Laufenburg ist es wieder zum Aargau zurückgekehrt (vgl. Teil V).

³⁰ Die zwischen November 1246 und Januar 1247 einzugrenzende Übertragung der Landgrafschaft des Elsaßes (vgl. Anm. 23) gehört in den Zusammenhang des entscheidenden Kampfes zwischen Konrad IV. und dem

und Obwaldner³¹ konnte er aber auch diesmal in der Innerschweiz nicht Fuß fassen und erst nach dem Tode Rudolfs III. und der allgemeinen Beruhigung der Verhältnisse vermochte er die Reichspflegschaft in Uri durchzusetzen³², während sich sonst die alten Verhältnisse der Grafschaften Aargau und Zürichgau wieder herstellten, so jedoch, daß Obwalden der jüngeren Linie verblieb³³.

Für die habsburgische Familie hat die große Politik mit ihrer allgemeinen Spaltung der Umwelt in eine päpstliche und kaiserliche Partei, sowie das unmittelbare Eingreifen dieser beiden sich befehdenden Gewalten die natürliche Entwicklung des Auseinanderwachsens in zwei Linien stark befördert. Onkel und Neffe suchten ihren Anteil innerhalb der Gesamtfamilie zu verbessern und selbst die an sich nachgiebige Form des Gesamtverhältnisses

Gegenkönig Heinrich Raspe. Der Staufer, der zugleich Herzog von Schwaben war, wurde nach seiner Niederlage bei Frankfurt im August 1246 von Heinrich Raspe des Königtums und des Herzogtums Schwaben entsetzt und hierauf in seinem Kernland angegriffen.

³¹ Nachdem die Schwyzer und Obwaldner trotz dem kaiserlichen Eingreifen für Schwyz und der anzunehmenden Unterstützung durch den jüngelichen Rudolf IV. sich nicht gegen dessen Onkel Rudolf III. hatten durchsetzen können, lehnten sie sich bei der allgemeinen Parteiung infolge der Wahl Heinrich Raspes, wohl wiederum unterstützt von Rudolf IV., neuerdings gegen Rudolf III. auf (QW. I/1, Nr. 552).

³² Vgl. Anm. 29. Über die die Voraussetzung für die gegenseitige Ausscheidung der habsburgischen Rechte in der Innerschweiz bildende Aussöhnung zwischen Rudolf IV. und Gottfried vgl. Anm. 34. Es fragt sich, wie sich die nun etwas weiter aufgehelle Entwicklung der Waldstätte zur bisherigen Ansetzung des ältesten Bundes auf 1251/52 verhält. Die Einsicht in die völlig unstabilen und fehdereichen Verhältnisse seit 1240 hat sich noch vermehrt und zugleich hat sich auch die Schwäche der Herrschaftsgewalt, die im ältesten Bunde spürbar ist, aufgeklärt. Weder Gottfried noch Rudolf IV. waren in den übrigen Waldstätten und Uri unbestritten anerkannt. Wenn die Waldstätte einen Rechtszustand herbeiführen und der Fehde ein Ende setzen wollten, so mußten sie aus eigener Kraft den Weg finden, denn Rudolf IV. und Gottfried söhnten sich erst später aus. Die Zeitansetzung auf 1251/52 bleibt daher auch weiterhin die wahrscheinlichste und über mehr als Wahrscheinlichkeiten dürften wir in dieser Frage noch lange nicht hinauskommen. Jede der sogenannten sicheren Datierungen krankt daran, daß nur eine einzige Möglichkeit beachtet und bewiesen wird, statt alle gegeneinander abzuwägen.

³³ Vgl. QW. I/1, Nr. 679 und Anm. 25.

konnte die Auseinandersetzung nicht verhindern. Dieses war aber dennoch nie in Frage gestellt und überstand ohne weiteres auch diesen Streit, indem der tatsächliche Zustand an die Stelle eines Übereinkommens trat. Aus diesem Grunde hat dann auch der Tod Rudolfs III. im Jahre 1249 keine Veränderungen zur Folge gehabt, und bei der sich nachher anbahnenden Versöhnung wurde einfach das bestehende Verhältnis anerkannt³⁴. Das Gleichgewicht beider Linien war damit hergestellt, bis dann die kiburgische Erbschaft die Lage grundsätzlich änderte.

³⁴ Durch den Tod Rudolfs III. wurde Rudolf IV. das Haupt der Gesamt-familie. Veränderungen im Gesamteigentum und den Lehen zu gesamter Hand ergaben sich dabei aber nicht, weil die Linien noch nicht ausgesöhnt waren und Rudolf IV. durch seine staufische Stellungnahme bereits die Land-grafschaft im Elsaß für sich allein erhalten hatte. Die Witwe Rudolfs III. und die Frau Rudolfs IV. erscheinen bereits gemeinsam in einer Urkunde vom 8. März 1254 (Regesta Habsburgica I, Nr. 261) und am 5. Dezember 1256 handeln Rudolf IV. und seine Vettern Gottfried und Eberhard gemeinsam auf der Habsburg (Regesta Habsburgica I, Nr. 281). Die Aussöhnung muß also auf 1254/56 angesetzt werden (vgl. Redlich, Rudolf v. Habsburg, S. 88). Der Ausgleich ist sicher auch dadurch erleichtert worden, daß Gottfried den Plan Rudolfs III. aufgab, im südlichen Zürichgau um die Neuhabsburg herum den Kern seiner Herrschaft zu errichten, und Laufenburg wählte. Rudolf IV. und Gottfried haben sich in Zukunft ausgezeichnet verstanden und einander stets geholfen.